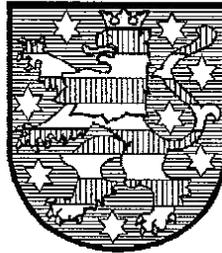


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn H ,

alias H ,
alias H
alias H

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr. ,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

den Richter am Verwaltungsgericht Viert-Reder als Einzelrichter

ohne mündliche Verhandlung am **6. Januar 2022** für Recht erkannt:

- I. Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 13.07.2021 wird aufgehoben.
-

- II. Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.
- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, soweit nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

T a t b e s t a n d :

1. Der am 1988 in Jordanien geborene Kläger, staatenloser Palästinenser aus dem Westjordanland, wendet sich gegen die Ablehnung seines Folgeantrags durch die Beklagte.

Der Kläger reiste nach eigenen Angaben am 10.03.2017 auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 03.04.2017 einen Asylantrag. Seine am 1993 in Jordanien geborene Ehefrau, Frau H , und die am 2013 und am 2014 ebenfalls in Jordanien geborenen Söhne, palästinensische Volkszugehörige und nach eigenen Angaben staatenlos, waren am 21.10.2016 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist und hatten am 01.12.2016 Asylanträge gestellt. Die Asylantrag des Klägers und die seiner Familienangehörigen wurden mit Bescheiden des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) vom 03.04. und 13.04.2017 abgelehnt.

Die gegen den ablehnenden Bescheid des Bundesamtes vom 13.04.2017 gerichtete Klage des Klägers wurde mit Urteil des VG Meiningen vom 30.11.2020 abgewiesen (2 K 21461/17 Me). Auf die gegen den ablehnenden Bescheid des Bundesamtes vom 03.04.2017 gerichtete Klage der Ehefrau und der Söhne des Klägers hin wurde mit Urteil des VG Meiningen vom 30.11.2020 der Bescheid vom 03.04.2017 aufgehoben und die Beklagte verpflichtet, ihnen die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen (2 K 21203/17 Me). Mit Bescheid vom 25.01.2021 erkannte das Bundesamt der Ehefrau und den Söhnen des Klägers die Flüchtlingseigenschaft zu.

Am 01.03.2021 stellte der Kläger bei der Beklagten einen „Antrag auf Durchführung eines weiteren Verfahrens“. Die Ehefrau des Klägers stellte mit Schreiben vom 01.03.2021 einen „Antrag auf Familienasyl“. Sie stelle einen Antrag, „dass mein Ehemann H , geboren am 1988, Familienasyl bekommt“.

Mit Schreiben vom 09.03.2021 teilte die Beklagte dem Kläger mit, er habe mit Schreiben vom 01.03.2021 die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens gemäß § 71 Asylgesetz (AsylG) beantragt. Sein Antrag könne derzeit nicht bearbeitet werden, da zu seinem Asylverfahren noch ein Gerichtsverfahren anhängig sei. Ein Folgeantrag könne nur nach Abschluss dieses Verfahrens, z.B. durch Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung des Verfahrens, gestellt werden. Wolle er sein jetziges Anliegen wirksam weiterverfolgen, so sei es zur Fristwahrung unbedingt erforderlich, dass er sich innerhalb von einem Monat nach Erhalt der gerichtlichen Entscheidung schriftlich unter Beifügung dieses Schreibens erneut an das Bundesamt wende.

Die Stadt teilte dem Bundesamt mit Schreiben vom 16.03.2021 mit, der Kläger habe am 01.03.2021 einen Asylfolgeantrag gestellt, jedoch die Information erhalten, dass sein Asylantrag nicht bearbeitet werden könne. Die Klage sei jedoch bereits am 30.11.2020 abgewiesen und Berufung nicht eingelegt worden.

Auf Anfrage der Beklagten teilte das Verwaltungsgericht Meiningen mit Schreiben vom 18.03.2021 mit, das Urteil vom 30.11.2020 sei am 19.01.2021 rechtskräftig geworden.

Mit am 08.06.2021 eingegangenem Schriftsatz vom 02.06.2021 wies der Klägerbevollmächtigte gegenüber der Beklagten darauf hin, dass der Kläger am 01.03.2021 bei der Beklagten vorgesprochen und einen Folgeantrag gestellt habe. Mit Schreiben vom 09.03.2021 habe die Beklagte dem Kläger mitgeteilt, dass das Folgeantragsverfahren derzeit nicht bearbeitet werden könne, da das erste Antragsverfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sei. Die Rechtskraft des Urteils des Verwaltungsgerichts Meiningen sei indes bereits am 18.01.2021 eingetreten. Ein Antrag auf Zulassung der Berufung sei nicht gestellt worden. Der Folgeantrag sei deshalb statthaft. Der Folgeantrag sei auch zulässig, da sich die Sach- und Rechtslage zugunsten des Klägers nachträglich geändert habe. Das Bundesamt habe der Ehefrau des Klägers und den beiden Kindern H und S H mit Bescheid vom 25.01.2021 die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Der Kläger habe hiernach einen Anspruch auf den abgeleiteten Erwerb der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 26 AsylG. Die Voraussetzungen der Norm lägen vor. Grundvoraussetzung für die Ableitung sei nicht, dass der Stammberechtigte und der Kläger dieselbe Staatsangehörigkeit hätten. Insoweit werde auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Hamburg im Beschluss vom 13.02.2019 zum Az. 10 AE 6172/18, die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder) im Urteil vom 26.03.2019 zum Az. 3 K 455/17.A und die Rechtsprechung des Verwaltungsgericht Weimar im Urteil vom 28.01.2020 zum Az. 2 K 81 I 8/19 We verwiesen.

In der „Folgeantragsbegründung“ vom 10.06.2021 heißt es: „Zuerkennung des Schutzstatus betreffend Kinder & Frau“.

Mit Urteil des Verwaltungsgerichts Meiningen vom 06.07.2021 (2 K 991/19 Me) wurde hinsichtlich des Asylantrags der am 2019 geborenen Tochter A, die staatenlos ist, und deren Antrag mit Bescheid des Bundesamtes vom 17.06.2019 abgelehnt worden war, die Beklagte verpflichtet, ihr die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Der Bescheid vom 17.06.2019 wurde aufgehoben, soweit er dem entgegenstand.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 13.07.2021, als Einschreiben am 21.07.2021 zur Post gegeben, wurde der Antrag des Klägers als unzulässig abgelehnt (Nr. 1). Der Antrag auf Abänderung des Bescheids vom 13.04.2017 bezüglich der Feststellung zu § 60 Abs. 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes wurde abgelehnt (Nr. 2). Zur Begründung hieß es, ein Asylantrag sei unzulässig, wenn im Falle eines Folgeantrages nach § 71 AsylG ein weiteres Verfahren nicht durchzuführen sei (§ 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG). Der Kläger habe am 08.06.2021 mit Schreiben seines rechtlichen Vertreters einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (Folgeantrag) gestellt. Der Wiederaufgreifensgrund der Sachlagenänderung nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG sei gegeben. Durch die Verpflichtung des Bundesamtes zur Feststellung des internationalen Flüchtlingsschutzes bei der Ehefrau und den Kindern des Klägers habe sich tatsächlich die Sachlage zu Gunsten des Klägers verändert. Denn durch diese Anerkennung als internationale Flüchtlinge bestehe für den Kläger die Möglichkeit, den Schutzstatus im Sinne des § 26 Abs. 1 bzw. Abs. 3 AsylG abzuleiten. Jedoch sei der erneute Asylantrag des Klägers nach der im § 51 Abs. 3 VwVfG genannten 3-Monats-Frist erfolgt. Der späteste Zeitpunkt, ab wann der Kläger und sein rechtlicher Vertreter über die Schutzgewährung bei den Familienangehörigen in Kenntnis gesetzt gewesen seien, sei der 25.01.2021 gewesen. Auf dieses Datum sei der schriftliche Bescheid datiert, mit welchem die Ehefrau und Kinder des Klägers als internationale Flüchtlinge anerkannt worden seien. Dieser Bescheid sei am 28.01.2021 als Einschreiben zur Post gegeben worden. Zwischen der Asylfolgeantragstellung und dem Zeitpunkt der Kenntnis der neuen Sachlage dürften maximal 3 Monate liegen. Wenn der Antrag nach Ablauf der 3-Monats-Frist und nach Rechtskraft des Urteils im Erstverfahren gestellt worden sei, werde geprüft, ob dem Kläger Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gem. § 32 VwVfG zu gewähren sei. Der Antrag auf Wiedereinsetzung sei im Folgeantrag dabei konkludent enthalten. Dabei sei gem. § 32 Abs. 2 Satz 1 VwVfG die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn der Antrag innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses – hier: Rechtskraft des

Urteils aus dem Erstverfahren – beim Bundesamt eingegangen sei. Diese Frist sei im vorliegenden Fall nicht eingehalten worden, so dass eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht habe erfolgen können.

2. Am 20.07.2021 hat der Kläger Klage erhoben. Er beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 13.07.2021 aufzuheben;

hilfsweise, den Bescheid der Beklagten vom 13.07.2021 teilweise aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, zugunsten des Klägers ein Abschiebungsverbot festzustellen.

Zur Begründung trägt er vor, die Dreimonatsfrist sei eingehalten worden. Der Kläger habe seinen Folgeantrag bereits mit Schreiben vom 01.03.2021 und gleichzeitiger Vorsprache beim Bundesamt am 01.03.2021 gestellt. Der Kläger habe mit seiner Familie vorgesprochen. Das Bundesamt habe eine Eingangsbestätigung angefertigt. In dem Anschreiben vom 01.03.2021 stehe zwar, dass die Ehefrau den Antrag für den Kläger und die Kinder stelle. Auch habe sie allein das Schriftstück unterschrieben. Das Bundesamt habe jedoch die Antragstellung richtig verstanden und den Kläger das vorgefertigte Antragsformular unterschreiben lassen. Der Kläger habe sich insoweit auch erkennbar auf die Begründung bezogen, die in dem von der Ehefrau gefertigten Schreiben geschrieben stehe. Zudem dürfte nach der Rechtsprechung des EuGH (Urt. v. 09.09.2021, C 18/29), selbst wenn der Vortrag der Beklagten richtig wäre, dies keine Grund sein, einen Folgeantrag als unzulässig abzulehnen. Ergänzend werde auf die Rechtsprechung des EuGH im Urteil vom 09.11.2021 (C 91/20) verwiesen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf die angefochtene Entscheidung.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichts- und Behördenakten des vorliegenden Verfahrens und der Verfahren 2 K 21203/17 Me, 2 K 21461/17 Me und 2 K 991/19 Me verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht entscheidet durch den Einzelrichter, dem die Kammer den Rechtsstreit gemäß § 76 Abs. 1 AsylG mit Beschluss vom 05.01.2022 übertragen hat, und im erklärten Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Anfechtungsklage (vgl. hierzu BVerwG, Urt. v. 14.12.2016 – 1 C 4.16 –, juris, Rn. 16 ff.; VG Schleswig, Urt. v. 23.09.2021 – 13 A 196/21 –, juris, Rn. 14) ist begründet.

Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes vom 13.07.2021 ist zu dem für die rechtliche Beurteilung maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Die von der Beklagten angenommenen Voraussetzungen für ein Ablehnen eines weiteren Asylverfahrens als unzulässig gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG liegen nicht vor.

1. Ein Asylantrag ist gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG unzulässig, wenn im Falle eines Folgeantrags nach § 71 AsylG ein weiteres Asylverfahren nicht durchzuführen ist. Für den Folgeantrag des Klägers sind die Voraussetzungen des § 71 AsylG indes erfüllt.

Stellt der Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags erneut einen Asylantrag (Folgeantrag), so ist nach § 71 Abs. 1 AsylG ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 - 3 VwVfG vorliegen.

a) Nach § 51 Abs. 1 VwVfG hat die Behörde auf Antrag des Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes zu entscheiden, wenn sich die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat. So liegt es hier.

aa) Eine Änderung der Sachlage ist hier gegeben. Eine solche liegt vor, wenn Tatsachen, die im Zeitpunkt des Erlasses des früheren Bescheides vorlagen und für die behördliche Entscheidung erhebliche Tatsachen nachträglich eintreten (BVerwG, Urt. v. 04.12.2001 – 4 C 2.00 – juris, Rn. 22). Eine Änderung der Sachlage besteht hier insofern, als der Ehefrau und den Söhnen des Klägers mit Bescheid des Bundesamts vom 25.01.2021 die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist. Entsprechendes gilt auch hinsichtlich der in Deutschland geborenen Tochter A als Stammberechtigte. Mit Urteil vom 06.07.2021 (2 K 991/19 Me) war die Beklagte verpflichtet worden, ihr die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

bb) Die Anerkennung seiner Angehörigen lässt für den Kläger auch eine günstigere Entscheidung möglich erscheinen. Es kommt ein Anspruch auf internationalen Familienschutz nach § 26 Abs. 1 Satz 1, § 26 Abs. 3 Satz 1 AsylG i. V. m. § 26 Abs. 5 AsylG ernsthaft in Betracht.

(1) Der Ehegatte oder der Lebenspartner eines international Schutzberechtigten wird danach auf Antrag anerkannt, wenn die Anerkennung des international Schutzberechtigten unanfechtbar ist (Nr. 1), die Ehe oder Lebenspartnerschaft mit dem international Schutzberechtigten schon in dem Staat bestanden hat, in dem der international Schutzberechtigten politisch verfolgt wird (Nr. 2), der Ehegatte oder der Lebenspartner vor der Anerkennung des Ausländers als international Schutzberechtigten eingereist ist oder er den Asylantrag unverzüglich nach der Einreise gestellt hat (Nr. 3) und die Anerkennung des international Schutzberechtigten nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist (Nr. 4). Gemäß § 26 Abs. 3 Satz 1 AsylG werden die Eltern eines minderjährigen ledigen Asylberechtigten oder ein anderer Erwachsener im Sinne des Art. 2 Buchs. j der Qualifikationsrichtlinie auf Antrag als Asylberechtigte anerkannt, wenn 1. die Anerkennung des Asylberechtigten unanfechtbar ist, 2. die Familie im Sinne des Art. 2 Buchst. j der Qualifikationsrichtlinie schon in dem Staat bestanden hat, in dem der Asylberechtigte politisch verfolgt wird, 3. sie vor der Anerkennung des Asylberechtigten eingereist sind oder sie den Asylantrag unverzüglich nach der Einreise gestellt haben, 4. die Anerkennung des Asylberechtigten nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist und 5. sie die Personensorge für den Asylberechtigten innehaben. Gemäß § 26 Abs. 5 Sätze 1 u. 2 AsylG sind die Absätze 1 bis 4 auf Familienangehörige im Sinne der Absätze 1 bis 3 von international Schutzberechtigten entsprechend anzuwenden. An die Stelle der Asylberechtigung tritt die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutz.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Gründe, die einen Widerruf oder eine Rücknahme der Flüchtlingsanerkennung gebieten würden, sind nicht ersichtlich.

(2) An dem danach bestehenden Anspruch des Klägers auf Familienasyl ändert sich auch nichts, wenn man berücksichtigt, dass für ihn als Staatenlosem als flüchtlingsrechtlich relevantes Herkunftsland das Westjordanland (vgl. Urt. v. 30.11.2020, 2 K 21461/17 Me) und nicht – wie hinsichtlich der Stammberechtigten – Jordanien anzusehen ist.

Denn § 26 AsylG knüpft – hier bezogen auf den Ehepartner (entsprechend gilt dies hinsichtlich der stammberechtigten Söhne des Klägers) – nicht an eine eigene, originäre Schutzberechtigung des Ehegatten an, sondern lediglich an eine solche des stammberechtigten Ehegatten. Die Norm

lässt es nach ihrem eindeutigen Wortlaut genügen, dass die Ehe des Ehegatten, der unter Berufung auf den Schutzstatus seines Ehepartners Familienasyl beansprucht, schon in dem Staat bestanden hat, in dem die politische Verfolgung des Stammberechtigten droht (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 AsylG). Dies ist hier der Fall. Neben dem Erfordernis der im Verfolgerstaat gelebten Ehe lässt sich § 26 AsylG kein weiteres (ungeschriebenes) Tatbestandsmerkmal entnehmen, wonach Familienschutz nur derjenige erhalten solle, der nicht anderweitig vor Verfolgung sicher ist, etwa, weil er neben der Staatsangehörigkeit des Verfolgerstaates noch über eine andere Staatsangehörigkeit verfügt oder – wie der Kläger – als Staatenloser seinen „gewöhnlichen Aufenthalt“ in einem anderen Land hatte. Für ein solches „ungeschriebenes“ Tatbestandsmerkmal gibt es keine hinreichenden Anhaltspunkte im Wortlaut der Norm; es lässt sich auch nicht aus der Gesetzgebungsgeschichte oder dem Sinn und Zweck der Regelung herleiten (VG Frankfurt (Oder), Urt. v. 26.03.2019 – 3 K 455/17.A –, juris, Rn. 24 m.w.N.). Für diese Auffassung spricht auch das vom Klägerbevollmächtigten zitierte Urteil des EuGH vom 09.11.2021 (C 91/20), der entschieden hat, dass die Anspruchsberechtigung und automatische Schutzableitung eines minderjährigen Kindes zur Wahrung des Familienverbandes nicht davon abhängen dürfe, ob es über einen weiteren Elternteil die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats besitzt, in dessen Hoheitsgebiet es nicht verfolgt werde und ein dortiger Aufenthalt möglich und zumutbar wäre. Denn eine solche Auslegung würde im Ergebnis bedeuten, dass ein Elternteil auf den ihm von einem Mitgliedstaat gewährten Schutzstatus verzichten müsse (vgl. EuGH, Urt. v. 09.11.2021 – C 91/20 – juris; Entscheiderbrief 12/2021, S. 4).

Entsprechendes gilt auch im Hinblick auf die in Deutschland geborene Tochter A als Stammberechtigte. Auch ein in Deutschland geborenes Kind kann dem Vater über das Familienasyl Flüchtlingsschutz vermitteln; auch dann, wenn das Kind den Schutzstatus selbst über das Familienasyl von der Mutter als Stammberechtigte erhalten hat (zu dieser Fallkonstellation so VG Dresden, Urt. v. 26.07.2019 – 11 K 3416/17.A –, juris, Rn. 22, 29). Hiernach muss die elterliche Lebensgemeinschaft mit dem stammberechtigten minderjährigen ledigen Kind nicht bereits im Verfolgerstaat bestanden haben (vgl. VG Stuttgart, Urt. v. 20.12.2018 – A 4 K 3930/17 –, juris, Rn. 13; VG Freiburg (Breisgau), Urt. v. 09.10.2018 – A 1 K 3294/17 –, juris, Rn. 17). Art. 2 lit. j) der Richtlinie 2011/95/EU (Qualifikationsrichtlinie), auf den § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AsylG rekurriert, fordert nur, dass die „Familie bereits im Herkunftsland bestanden hat“. Mit Familie kann nach dieser Diktion mithin auch lediglich die „Restfamilie“, d. h. (wie hier) insbesondere die Eltern des sodann in der Bundesrepublik Deutschland geborenen minderjährigen Kindes, welches stammberechtigt ist, gemeint sein. Andernfalls hätte der Gesetz-

geber eine andere Formulierung gewählt, die darauf abstellt, dass die konkrete „familiäre Beziehung“ oder „die Elternschaft“ schon im Verfolgerstaat bestanden hat, wie dies entsprechend beim Ehegattenasyl nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AsylG mit den Worten „die Ehe oder Lebensgemeinschaft mit dem Asylberechtigten“ eindeutig ausgedrückt ist (VG Freiburg (Breisgau), Urte. v. 09.10.2018 – A 1 K 3294/17 –, juris, Rn. 18). Hieraus ergibt sich, dass ein in Deutschland geborenes minderjähriges lediges Kind seinen Eltern Familienasyl dann vermitteln kann, wenn die familiäre Lebensgemeinschaft der Eltern bereits im Verfolgerstaat bestanden hat (vgl. VG Stuttgart, Urte. v. 20.12.2018 – A 4 K 3930/17 –, juris, Rn. 13; VG Freiburg (Breisgau), Urte. v. 09.10.2018 – A 1 K 3294/17 –, juris, Rn. 17). Dies ist hier der Fall.

b) Ferner erfüllt der Kläger auch die Voraussetzungen nach § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG i.V.m § 51 Abs. 2 VwVfG, als er im früheren Verfahren die zeitlich nach Verfahrensabschluss erfolgte Schutzanerkennung seiner Angehörigen nicht geltend machen konnte.

c) Entgegen der Ansicht der Beklagten hat der Kläger seinen Folgeantrag auch innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis der Schutzanerkennung seiner Ehefrau und seiner beiden Söhne gestellt (vgl. § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG i. V. m. § 51 Abs. 3 VwVfG). Die Beklagte hat in dem angefochtenen Bescheid darauf hingewiesen, der Kläger habe spätestens am 25.01.2021 Kenntnis von der Schutzgewährung für seine Familienangehörigen gehabt, aber erst am 08.06.2021 mit Schreiben seines Bevollmächtigten einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens gestellt. Dies trifft jedoch nicht zu. Bereits am 01.03.2021 hat der Kläger unter Bezugnahme auf ein Schreiben seiner Ehefrau persönlich einen Folgeantrag gestellt. Hierauf hat der Klägerbevollmächtigte auch gegenüber der Beklagten in seinem am 08.06.2021 eingegangenen Schriftsatz vom 02.06.2021 hingewiesen. Hierauf geht die Beklagte in dem angefochtenen Bescheid vom 13.07.2021 nicht ein.

Aber auch wenn die Ansicht der Beklagten zuträfe und der Kläger seinen Folgeantrag nicht innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis der Schutzanerkennung gestellt hätte, käme es hierauf – worauf der Klägerbevollmächtigte zutreffend hinweist – nicht an. Die nationale Fristgebundenheit bei Folgeanträgen steht dem Unionsrecht entgegen. Dies ergibt sich zum einen daraus, dass während der Unionsgesetzgeber etwa in Art. 28 RL 2013/32/EU den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit von Befristungen ausdrücklich einräumt, es für den Folgeantrag in den Art. 40 ff. RL 2013/32/EU an einer derartigen Regelung fehlt. Zum anderen ermöglichte noch der Art. 34 Abs. 2 lit. b RL 2005/85 als die Vorgängervorschrift des Art. 42 Abs. 2 RL 2013/32/EU eine Fristgebundenheit. Das Fehlen dieser Möglichkeit im neuen Art. 42 Abs. 2 RL 2013/32/EU bedeutet, dass die Mitgliedstaaten eine solche Frist nicht mehr vorsehen dürfen (vgl. EuGH,

Urt. v. 09.09.2021 – C-18/20 –, juris; VG Schleswig, Urt. v. 23.09.2021 – 13 A 196/21 –, juris, Rn. 35).

2. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlagen in § 167 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thüringer Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez.: Viert-Reder